

Berufsgenossenschaftliche Informationen (BG-Information) enthalten Hinweise und Empfehlungen, die die praktische Anwendung von Vorschriften und Regeln zu einem bestimmten Sachgebiet oder Sachverhalt erleichtern sollen.

Vorbemerkung

BG-Informationen richten sich in erster Linie an den Unternehmer sowie an den Versicherten und sollen ihnen Hilfestellung bei der Umsetzung ihrer Pflichten aus staatlichen Arbeitsschutzvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften und ggf. BG-Regeln geben und damit Wege aufzeigen, wie Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten und arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren vermieden werden können.

Der Unternehmer kann bei Beachtung der in BG-Informationen enthaltenen Empfehlungen, insbesondere den beispielhaften Lösungsmöglichkeiten, davon ausgehen, dass er damit geeignete Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren getroffen hat. Andere Lösungen sind möglich, wenn Sicherheit und Gesundheitsschutz in gleicher Weise gewährleistet sind. Sind zur Konkretisierung staatlicher Arbeitsschutzvorschriften von den dafür eingerichteten Ausschüssen technische Regeln ermittelt und vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales bekannt gemacht worden, sind diese vorrangig zu beachten.

Diese BGI wurde von der Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft in Zusammenarbeit mit dem Fachbereich Bauwesen, Sachgebiet Sanierung und Bauwerksunterhalt bei der Deutschen gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) erarbeitet und wird von der BG-Verkehr herausgegeben.

Rechtsgrundlagen

Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)

Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)

Biostoffverordnung (BiostoffV)

Unfallverhütungsvorschrift

„Grundsätze der Prävention“ (BGV A1)

BG-Regel „Kontaminierte Bereiche“ (BGR 128)

TRGS 524 " Schutzmaßnahmen für Tätigkeiten in kontaminierten Bereichen"

BG-Information „Fahrerkabinen mit Anlagen zur Atemluftversorgung auf Erdbaumaschinen und Spezialmaschinen des Erdbaues“ (BGI 581)

Ansprechpartner:

Berufsgenossenschaft für
Transport und Verkehrswirtschaft
Geschäftsbereich Prävention
Ottenser Hauptstraße 54
22765 Hamburg
Telefon: +49 40 3980-0
E-Mail: praevention@bg-verkehr.de

oder

Fachbereich Bauwesen,
Sachgebiet Sanierung und Bauwerksunterhalt
Landsbergerstraße 309
80687 München
Dipl.-Geol. Andreas Feige-Munzig
Telefon: +89 8897 871
E-mail: fb-bauwesen-sanierung@bgbau.de

**Worauf Sie beim Transport
kontaminierter Materialien
achten sollten!**

Anwendungsbereich

Diese BG-Information richtet sich an Unternehmen, die Fahrzeuge zum Transport von kontaminierten Materialien in und von Baustellen einsetzen.

Auf der Grundlage der BG-Regel "Kontaminierte Bereiche" (BGR 128) und TRGS 524 " Schutzmaßnahmen für Tätigkeiten in kontaminierten Bereichen" werden die grundlegenden Pflichten des Unternehmers aufgezeigt, die zum Schutz der Gesundheit beim Transport kontaminierter Materialien von Baustellen einzuhalten sind.

• Was sind kontaminierte Materialien ?

Es sind Böden, Abbruchmaterialien und dergleichen, die durch Gefahrstoffe oder biologische Arbeitsstoffe verunreinigt sind.

Grundlagen: Beim Transport kontaminierter Materialien wird die Gesundheit der Fahrzeugführer durch evtl. freiwerdende Gefahrstoffe gefährdet, weshalb besondere Schutzmaßnahmen vorzusehen sind. Welche Maßnahmen dies im Einzelnen sind, ist auf der Grundlage einer Gefährdungsbeurteilung festzulegen.

Die Gefährdungsbeurteilung besteht grundsätzlich aus folgenden Arbeitsschritten:

- 1) Informationsermittlung: Welche Gefahrstoffe oder biologische Arbeitsstoffe sind vorhanden ? Welche Gefahren gehen von den Stoffen aus? Welche Emissionseigenschaften besitzen sie ? Bei welchen Tätigkeiten sind die Arbeitnehmer den Gefahrstoffen ausgesetzt und welche Umgebungs- bzw. Arbeitsbedingungen bestimmen die Emission der Stoffe und damit die Exposition der Beschäftigten wesentlich ?
- 2) Abschätzung der zu erwartenden Exposition und Gefährdung,
- 3) Auswahl des Arbeitsverfahrens mit der geringsten Gefährdung,
- 4) Auswahl und Festlegung der Maßnahmen,

- 5) Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung und der Maßnahmen sowie
- 6) Kontrolle und Bewertung der Maßnahmen bzgl. ihrer Wirksamkeit.

Die Gefährdungsbeurteilung darf nur von fachkundigen Personen durchgeführt werden. Die nach BGR 128, Anhang 6A bzw. 6B erworbenen Sachkunde erfüllt die Fachkundanforderungen nach Anlage 2A bzw. 2B der TRGS 524. Die Informationen bzgl. der vorhandenen Gefahrstoffe und ihrer Gefahren sind dem gemäß BGR 128 vom Auftraggeber zu erstellenden Arbeits- und Sicherheitsplan zu entnehmen oder beim Auftraggeber direkt abzufragen.

Typische Erkennungsmerkmale von Baustellen mit kontaminierten Materialien

- Baumaschinen sind mit Anlagen zur Atemluftversorgung ausgerüstet, oder
- Beschäftigte auf der Baustelle benutzen Schutzanzüge, ggf. Atemschutz, oder
- die Materialien sind außergewöhnlich verfärbt und riechen nicht „normal“, oder
- Haufwerke sind abgedeckt.

Maßnahmen des Unternehmers

- Auftraggeber zu Gefahrstoffen oder biologischen Arbeitsstoffen und ggf. bereits festgelegten Schutzmaßnahmen befragen („Arbeits- und Sicherheitsplan“)
- Gefährdungsbeurteilung durchführen
- Technische und Persönliche Schutzausrüstung betriebsbereit vorhalten
- Betriebsanweisung über dem Umgang mit dem kontaminierten Material der betreffenden Baustelle erstellen
- Fahrer unterweisen
- Arbeitsmedizinische Vorsorge für die Fahrer veranlassen

- für den Abtransport (= Anfahrt-Beladen-Abfahrt) kontaminierten Materials nur Fahrzeuge mit Klimaanlage einsetzen: Umluftbetrieb keine kontaminierte Außenluft in das Führerhaus
- für den Transport kontaminierter Materialien innerhalb kontaminierter Baustellen nur Fahrzeuge einsetzen, die mit einer Anlage zur Atemluftversorgung nach BGI 581 ausgestattet sind.

Angaben über den Transport von kontaminiertem Material

Firma: _____

Mitglieds-Nr.: _____

Straße: _____

PLZ/Ort: _____

Baustelle: _____

Straße: _____

PLZ/Ort: _____

Beginn der Arbeiten: _____

voraussichtliche Dauer: _____

Anzahl der LKW: _____

Transportziel: _____

Subunternehmer: _____

Diese Angaben sind vor Beginn der Arbeiten der zuständigen Berufsgenossenschaft einzureichen.

BETRIEBSANWEISUNG

Transport kontaminierter Materialien

BAUSTELLE:

TÄTIGKEITEN:

Transport kontaminierter Materialien (Anfahrt - Beladen - Abfahrt)

DATUM:

Gefahren für Mensch und Umwelt



Gefahrstoffe:*)

Biologische Arbeitsstoffe:*)

Gesundheitsgefahren:**)

Brand- und Explosionsgefahr

Stoffe sind*)

Aufnahmepfade:**)

Atemluft (Biologische Arbeitsstoffe, Stäube, Dämpfe, Gase)

Haut (besonders bei Kontakt mit feuchten oder nassen Materialien)

Die Aufnahme von Krankheitserregern ist über den Mund, Riß- und Schnittverletzungen oder vorgeschädigte Haut möglich.

Allg. Hinweis: Staubgebundene Gefahrstoffe und Krankheitserreger können durch

verschmutzte Gegenstände oder Kleidung in das Führerhaus gelangen



Schutzmaßnahmen / Verhaltensregeln

- Vor Betreten des Schwarzbereiches bei Bauleitung melden
- Vor Beginn des Verladevorganges Klimaanlage auf Umluftbetrieb stellen
- Im Schwarzbereich nicht aussteigen
- Fenster geschlossen halten
- Rauchen, Essen und Trinken ist nur bei Aufenthalt im Weißbereich gestattet.
- Kontrolle und Abdeckung der Ladung erst nach Durchfahrt durch Reifenwaschanlage/außerhalb des Schwarzbereiches/am von der Bauleitung zugewiesenen Ort durchführen
- Beim Abdecken / Aufdecken
 - Kontakt zum Transportgut vermeiden
 - Schutzhandschuhe tragen*)
 - Hautschutz- und -pflegemittel verwenden*)
 - Atemschutz tragen** Vollmaske Halbmaske mit Filtereinsatz
Typ/Klasse*)
 - partikelfiltrierende Halbmaske FFP*)
- **Atemschutzgerät** für die weitere Nutzung am Arbeitstag im vorgesehenen Behälter ablegen
- Bei Arbeiten unter Schutzkleidung oder Atemschutz sind folgende Tragezeitbegrenzung und Pausenregelungen zu beachten*)
- Bei Arbeitspausen und am Arbeitsende Hände waschen*)
- Im Gefahrfall ist den Anweisungen des Baustellenpersonals Folge zu leisten

Verhalten bei Unfällen / Erste Hilfe

- Bei geringfügigen Verletzungen Ersthelfer der Baustelle aufsuchen
- Bei schweren Verletzung oder gefahrstoffbedingten Symptomen sofort Arzt verständigen
- Telefonnummer der Rettungsleitstelle*)

Hygiene / Instandhaltung / Entsorgung

- Führerhaus arbeitstäglich aussaugen, mind. 1x wöchentlich feucht auswischen
- Nach der letzten Fahrt Lademulde an der Kippstelle unter folgender PSA reinigen:
 - Schutzkleidung*)
 - Schutzhandschuhe*)
 - Hautschutz- und -pflegemittel verwenden*)
 - Atemschutz tragen** Vollmaske Halbmaske mit Filtereinsatz
Typ/Klasse*)
- Gebrauchte PSA nach Arbeitsende dem Gerätewart zur Reinigung und Wartung/Entsorgung übergeben; neue bzw. gewartete PSA entgegennehmen und im Fahrzeug an vorgesehener Stelle lagern

*) = Gelbe Felder sind vom Arbeitgeber zu ergänzen/bzw. je nach Ergebnis der Gefahrenanalyse und den örtlichen Gegebenheiten zu konkretisieren

***) = Zutreffende bitte ankreuzen